



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Fachausschuss für technische
Fragen

TECH-26016-CTE18-8
Verteiler: öffentlich

13.04.2026
Original: EN

18. TAGUNG

Arbeitsprogramm des Fachausschusses für technische Fragen für 2026 und 2027: Entwurf

I. EINLEITUNG

1. Dieses Dokument enthält den Entwurf für das Arbeitsprogramm des Fachausschusses für technische Fragen (CTE) und seiner ständigen Arbeitsgruppe WG TECH für den Zeitraum Juni 2026 bis Juni 2027, das von der Abteilung für technische Interoperabilität des OTIF-Sekretariats unterstützt wird.
2. Der Entwurf steht im Einklang mit der [Langfriststrategie der OTIF](#) und dem [Arbeitsprogramm der OTIF für 2026–2027](#), die sich an folgenden strategischen Zielen orientieren:
 - a. Sicherstellung der wirksamen und einheitlichen Anwendung des OTIF-Rechts;
 - b. Ausdehnung der Anwendung des OTIF-Rechts auf das größtmögliche geografische Gebiet;
 - c. Gewährleistung, dass das OTIF-Recht dauerhaft relevant bleibt;
 - d. Stärkung der Rolle der OTIF als zentraler Akteur im internationalen Eisenbahnverkehr durch Verbesserung der Zusammenarbeit, der Synergien und der Harmonisierung der Rechtssysteme;
 - e. Transparente, verlässliche und rechtlich korrekte Ausführung der Depositar- und wesentlichen Sekretariatsaufgaben der OTIF.

II. TÄTIGKEITEN

3. Unterstützung einer wirksamen und einheitlichen Anwendung des OTIF-Rechts durch folgende Überwachungs- und Bewertungsmaßnahmen:
 - a. Fortsetzung der Überwachung und Bewertung der Umsetzung der ER ATMF durch die Vertragsstaaten;
 - b. Beitrag zur Entwicklung einer Umfrage unter den Mitgliedstaaten zur Umsetzung des COTIF und dessen Anwendung auf den innerstaatlichen Verkehr. Diese Umfrage wird neben Themen der technischen Interoperabilität auch Themen abdecken, die in den Zuständigkeitsbereich anderer Organe fallen;
 - c. gegebenenfalls Aktualisierung des Handbuchs zur Umsetzung und Anwendung der ER APTU und ER ATMF.
4. Unterstützung der Ausweitung der Anwendung des OTIF-Rechts durch Förderung des Beitritts zur OTIF sowie der Anwendung der technischen Interoperabilität der OTIF, einschließlich der Vorteile einer Ausweitung ihrer Anwendung auf den Inlandsverkehr.
 - a. Analyse der möglichen rechtlichen und technischen Chancen und Herausforderungen in Bezug auf Güterwagen, die im Eisenbahnverkehr zwischen den Eisenbahnnetzen des Golf-Kooperationsrats (GCC) und den OTIF-Eisenbahnnetzen eingesetzt werden können;
 - b. Bewertung der verfügbaren Ergebnisse der in Punkt 3 Buchstabe b genannten Umfrage zur Umsetzung der COTIF und ihrer Anwendung auf den Inlandsverkehr.
 - c. Prüfung der Möglichkeiten für die Anwendung des technischen Interoperabilitätsrechts der OTIF auf den innerstaatlichen Eisenbahnverkehr sowie Darstellung der Vorteile und Herausforderungen einer innerstaatlichen Anwendung.
5. Förderung von Maßnahmen zur Gewährleistung der fortdauernden Relevanz, Kohärenz und Wirksamkeit des technischen Interoperabilitätsrechts der OTIF.
 - a. Prüfung von Vorschlägen zur Überarbeitung der ETV und der Anlagen zu den ER ATMF, um die fortdauernde Vereinbarkeit mit dem EU-Recht sicherzustellen, einschließlich etwaiger Änderungen an der ETV WAG, der ETV LOC&PAS und der einheitlichen Ausführung der Zertifikate, sowie von Vorschlägen für Bestimmungen zur ETV TAF.

- b. Entwicklung und Erörterung von Konzepten zur möglichen Einführung eines zweistufigen Ansatzes für die technische Interoperabilität, der es den Vertragsstaaten ermöglicht, sich für eine begrenzte Form der Interoperabilität zu entscheiden, die sich auf den Verkehr von Güterwagen konzentriert.
 - c. Gegebenenfalls Zusammenarbeit mit anderen OTIF-Organen und Beratung dieser Organe bei der Weiterentwicklung des OTIF-Rechts. Darunter fällt insbesondere die Prüfung der Kohärenz
 - zwischen den Vorschlägen für Bestimmungen zur Telematik und zur Digitalisierung von Beförderungspapieren gemäß den ER CIM und den entsprechenden geltenden Vorschriften des RID,
 - zwischen den vorgeschlagenen Änderungen der ETV WAG und den Änderungen des RID, die am 1. Januar 2027 in Kraft treten sollen, sowie
 - zwischen der Haftungsregelung für die Nutzung von Wagen gemäß ER CUV und den in den ER ATMF, deren Anlagen und den ETV definierten Aufgaben und Verantwortlichkeiten.
 - d. Prüfung der Bedingungen für die rechtsgültige Ausstellung und Anerkennung digitaler Alternativen zu handschriftlichen Unterschriften für Zertifikate und andere im internationalen Verkehr verwendete amtliche Fahrzeugdokumente. Dies könnte Anforderungen hinsichtlich Authentizität, Integrität und die Validierung des Status als Drittpartei umfassen.
6. Beitrag zur Stärkung der externen Rolle der OTIF im internationalen Schienenverkehrssystem durch Förderung der Zusammenarbeit und des Dialogs mit einschlägigen internationalen Organisationen und Interessengruppen.
- a. Überprüfung des Umgangs mit Interessengruppen im Rahmen des CTE und Angleichung an die Praxis anderer OTIF-Organen, um Kohärenz, Transparenz und eine inklusive Beteiligung zu gewährleisten.
7. Gewährleistung einer transparenten, vorhersehbaren und rechtskonformen Wahrnehmung der Aufgaben der OTIF als Depositär und als Fachsekretariat durch die zeitnahe und gut koordinierte Unterstützung der OTIF-Organen, die Sicherstellung der Einhaltung des COTIF, der Geschäftsordnung und des anwendbaren Völkerrechts sowie die Stärkung der Verfahrensklarheit und -konsistenz innerhalb der Organisation.
- a. Überarbeitung der Geschäftsordnung des CTE im Hinblick auf eine bessere Abstimmung und Kohärenz mit den Geschäftsordnungen anderer Organe, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über assoziierte Mitglieder und Beobachter.
 - b. Bewertung der etablierten Praxis bei der Ausarbeitung, Annahme und Mitteilung von Änderungen an den ETV und ATMF-Anlagen sowie gegebenenfalls Unterbreitung von Vorschlägen zu deren Verbesserung.

BESCHLUSSVORSCHLAG

- Der Fachausschuss für technische Fragen nimmt [nahm] das Dokument TECH-26016-CTE18-8 zur Kenntnis und genehmigt sein Arbeitsprogramm, das dem Beschlussverzeichnis als Anlage beigelegt ist.